Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 40 / 2025 **Mittwoch, 26. November 2025** **48. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Anton Knorr

der im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Herr Knorr wurde im Juni 1968 als Müllwerker für die kreiseigene Müllabfuhr eingestellt und übernahm 1970 die Aufgaben eines Berufskraftfahrers. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im März 1997 aus.

Herr Knorr war ein sehr zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 21.11.2025

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herr Anton Knorr
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 13.11.2025
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2026
4. Stellenausschreibung: Hausmeister/in (m/w/d) Realschule Gräfenberg

Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung

2.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 13.11.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 13.11.2025

Art. 1

§ 9 a erhält folgenden Fassung:

§ 9a

Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 4 m³/h	2,74 €/Monat
bis 10 m³/h	5,47 €/Monat
bis 16 m³/h	8,21 €/Monat
über 16 m³/h	65,66 €/Monat.

§ 9 b erhält folgende Fassung:

§ 9b

Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 2,21 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

[2]Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) [1]Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,21 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. [2]Wird kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Gebührenpauschale von 149,80 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eggolsheim, den 13.11.2025

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung 2026, samt Haushalts- und Finanzplan, für den Zweckverband Synagoge Ermreuth wurde der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 20.10.2025 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Innerhalb der Monatsfrist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgte keine Beanstandung.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth

Landkreis Forchheim für das

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erläßt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
93.160,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
25.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur
86.560,00 €

Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur
25.000,00 €

Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt
111.560,00 €

festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder Landkreis Forchheim mit 65% 72.514,00 €

und Markt Neunkirchen a. Brand mit 35 % 39.046,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 24.11.2025

Zweckverband Synagoge Ermreuth

Martin Walz

1. Bürgermeister

Zweckverbandsvorsitzender

4.

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Hausmeister/in (m/w/d)

Realschule Gräfenberg

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere

LANDKREIS FORCHHEIM

Sparkasse Forchheim

1.

K r a f t l o s e r k l ä r u n g

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3222428264

Forchheim, 20.11.2025

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Reinsch Rinker

_____